

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 03.05.1833 publ. 11.05.1833

8) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 7. May, publ. den 11. May 1833.

Bekanntm. wegen
Verminderung
der Kosten beim
Sühneverfuch.

Zur Verminderung der Kosten der Sühneverfuche in den Sachen, welche die Competenz der Aemter übersteigen, werden diese hiedurch angewiesen, in allen Fällen, wenn der Citat nicht erscheint, oder doch ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden kann, das Original-Protocoll (ohne eine Abschrift desselben zurückzubehalten) dem Citanten, Behuf Anstellung der Klage bey dem competenten Gerichte, zu behändigen, nachdem die Kosten notirt sind und die Sache in das Repertorium mit dem Bemerken eingetragen worden, daß und wann das Protocoll in Original an den Citanten abgegeben sey.

9) Bekanntmachung des Consistoriums vom 3. May, publ. den 11. May 1833.

Betreffend Ausdehnung der Bekanntmachung
28. Februar
v. 8. März
1821. wegen der
Trauerzeit für
Wittwer und
Wittwen, auf
die Erbherrschaft
Lever.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben in einem Höchsten Rescripte vom 24. April 1833. zu genehmigen geruht, daß die für das Herzogthum Oldenburg vom Consistorium unter dem 28. Februar (8. März 1821.) erlassene Bekannt-

machung, die von Wittvern und Wittwen bey beabsichtigter anderweitigen Verheyrathung abzuwartende Trauerzeit betreffend, unter einigen Modificationen auf die Erbherrschaft Seesver ausgedehnt werde, und werden demgemäß folgende Vorschriften für die Erbherrschaft Seesver hiemit erlassen:

- 1) Die von Wittvern und Wittwen bey beabsichtigter anderweitiger Verheyrathung abzuwartende Trauerzeit wird für Wittwer auf sechs Monate, für Wittwen auf ein Jahr, vom Todestage der resp. Frau und Mannes angerechnet, hiemit festgesetzt.
- 2) Eine Dispensation von der im §. 1. vorgeschriebenen Trauerzeit wird unter keinerley Umständen bewilligt, wenn nicht den Wittvern zwey Monate und den Wittwen fünf Monate nach dem Tode der resp. Frau und des Mannes abgelaufen sind, da eine frühere anderweitliche Verheylichung den öffentlichen Anstand zu sehr verletzt, als daß sie nachgegeben werden könnte, und den Wittwen vor Ablauf von fünf Monaten mit voller Sicherheit nicht bezeugt werden kann, daß sie sich aus voriger Ehe nicht schwanger befinden.

Vor Ablauf jener Zeit von resp. zwey und fünf Monaten werden daher gar keine Dispensations-Gesuche angenommen, und Beamte und Prediger sollen die Supplicanten auch nicht vorher durch Protocollirung ihrer Gesuche oder Ertheilung der erforderlichen Zeugnisse darin unterstützen.

3) Zu Begründung eines nach Ablauf dieser Zeit anzubringenden Dispensations-Gesuchs gehört, außer der Bescheinigung über den Todestag des Verstorbenen, daß:

a) nach den vom Prediger und Beamten bescheinigten Umständen die häuslichen Verhältnisse des verwittweten Ehegatten eine frühere Verhelichung erfordern, oder die Aussicht auf eine anderweitige Heyrath durch Abwartung der vollen Trauerzeit verschwinden würde; und daß

b) einer Wittwe zugleich durch den Kreisphysikus, Amts-Chirurgus, oder durch eine beeidigte Hebamme bescheinigt wird, daß sie sich nicht schwanger befindet.

4) Das Dispensationsgesuch mit angelegten erforderlichen glaubhaften Bescheinigungen

kann entweder durch einen Anwalt, welchem die Praxis bey der Consistorial-Deputation in Sever gestattet ist (der indessen dazu keiner besondern Vollmacht bedarf) auf Stempel-Papier bey Letzterer eingebracht, oder bey dem Amte auf Stempelpapier zu Protocoll gegeben werden, welches denn auch die Bescheinigung des Arztes, Chirurgen, oder der Hebamme aufnimmt, und, unter Beyfügung seines eigenen Gutachtens, und des Attestats des Predigers, das Original-Protocoll, ohne weiteren Begleitungsbericht, an die Consistorial-Deputation in Sever einsendet, worauf die Verfügung derselben an das Amt zurückgeht.

- 5) Für die Dispensation wird, außer den Kosten des Protocolls bey dem Amte und der Resolution der Consistorial-Deputation, 1 Rthlr. ad pios usus, welcher in die General-Armen-Casse fließt, entrichtet. Arme, die zur Bezahlung dieser Kosten nicht im Stande sind, haben sic) mit ihren Gesuchen immer an das Amt zu wenden, welches ihnen über ihre Qualification zum Armenrecht im Protocoll zugleich Bescheinigung ertheilt.

Die früheren auf diesen Gegenstand sich be-